

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2022)

zum Thema:

Disziplinarverfahren an Berliner Hochschulen I

und **Antwort** vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 727
vom 24. Januar 2022
über Disziplinarverfahren an Berliner Hochschulen I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Hochschulbeschäftigte erfüllt sein und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

Zu 1.:

Die Rechtsvorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Disziplinargesetzes (DiszG) regelt hierzu folgenden Grundsatz: „Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.“ § 18 DiszG regelt daneben auch eine Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten.

Die Bestimmungen des Disziplinarrechts gelten für alle Beamtinnen und Beamte des Landes und damit auch für Beamtinnen und Beamte der Berliner Hochschulen (s. § 1 DiszG).

2. Welche Konsequenzen im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für Hochschulbeschäftigte und wo ist dies rechtlich geregelt?

Zu 2.:

Im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens keine unmittelbaren Konsequenzen. Das Disziplinargesetz ist mithin Teil des Beamtenrechts und für dieses gilt das Prinzip des Vorbehalts der gesetzlichen Regelung. Es sieht keine weitere Regelung vor, die über die besondere Ausnahmebestimmung der §§ 38 bis 40 DiszG (vorläufige Dienstenthebung) hinaus geht.

Insofern gelten auch für Beamtinnen und Beamten während eines laufenden Disziplinarverfahrens grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über die beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten einschließlich der Pflicht zur Dienstausbübung.

3. Werden Hochschulbeschäftigte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, bis zur Klärung des Verfahrens von ihren Aufgaben freigestellt (bitte begründen)?

Zu 3.:

Siehe zunächst die Antwort zu Frage 2. Eine generelle Freistellung ist insofern weder für Beamtinnen und Beamte im Allgemeinen noch solche im Dienst einer Hochschule gesetzlich vorgesehen.

Berlin, den 08. Februar 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung